

Norbert Raps  
90408 Nürnberg

Eigenleistungen

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 28. Februar 2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

#### Begründung

Der Petent ist der Auffassung, dass Empfänger von Arbeitslosengeld II bzw. der Grundsicherung von den Zuzahlungen für Medikamente befreit sein sollten.

Im Einzelnen trägt er vor, die Grundsicherung sowie die Arbeitslosengeld II-Bezüge reichten kaum zum Leben. Die Zahlung von 82 € jährlich als Zuzahlung sei für manche dieser Menschen bereits zuviel. Dies sehe man daran, dass viele dieser Leute aus Geldmangel kaum mehr zum Arzt gingen und deren Gesundheit immer mehr verfallende.

Zu den weiteren Einzelheiten des Vortrages wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Es handelt sich hierbei um eine öffentliche Petition, die von 371 Mitzeichnern unterstützt wird und zu 18 Diskussionsbeiträgen geführt hat.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) wie folgt zusammenfassen:

In seiner Stellungnahme weist das BMG darauf hin, dass bereits bei der Ermittlung der Belastungsgrenze den schwierigen finanziellen Verhältnissen der genannten Leistungsempfänger Rechnung getragen wird.

Für die nach bisherigem Recht vollständig von Zuzahlungen befreiten Empfänger von Fürsorgeleistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, der Kriegsopferfürsorge oder dem Grundsicherungsgesetz wurde in § 62 Abs. 2 Satz 5 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) eine im Vergleich zu den übrigen Versicherten günstige Regelung getroffen. So wird bei bestimmten Personenkreisen als Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt für die gesamte Bedarfsgemeinschaft lediglich der Regelsatz des Haushaltsvorstandes berücksichtigt.

Dieser Mindestsatz kommt u.a. bei folgenden Personenkreisen zur Anwendung: Bei Personen, die keine Einnahmen nachweisen und bei Selbstständigen mit berücksichtigungsfähigen Einkünften unterhalb des Regelsatzes; in Fällen, in denen aufgrund der Familienabschläge der maßgebende Betrag der Einnahmen zum Lebensunterhalt unterhalb des Regelsatzes liegt sowie bei Personen mit Bezügen, die derzeit nicht als Einnahmen zum Lebensunterhalt gewertet werden (z.B. Leistungen nach dem BAföG, Kindergeld, Wohngeld usw.), soweit nicht durch andere zu berücksichtigende Einnahmen der Eckregelsatz bereits überschritten wird.

Die Hilfeempfänger haben die jeweiligen Zuzahlungen aus dem Regelsatz selbst zu tragen. Diese Sonderregelung gilt auch für Personen, bei denen die Kosten der Unterbringung in einem Heim oder einer ähnlichen Einrichtung von einem Träger der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge getragen werden sowie für den in § 264 SGB V genannten Personenkreis (Sozialhilfeempfänger, bei denen die Gesundheitsversorgung durch die gesetzliche Krankenversicherung übernommen wird, und Empfänger von laufenden Leistungen nach § 2 des Asylbewerber-Leistungsgesetzes). Für all diese genannten Personenkreise sieht das neue Recht eine besondere Überforderungsregelung vor.

Für Empfänger von Arbeitslosengeld II verbleibt es bei der Belastungsgrenze von 2% und für chronisch Kranke bei 1% der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt

Der Petitionsausschuss hat Verständnis dafür, dass für Bezieher von Arbeitslosengeld II die zu leistenden Zuzahlungen eine Belastung darstellen. Er ist jedoch der

Auffassung, dass auch dieser Personenkreis einen Beitrag der Eigenverantwortung für die eigene Gesundheit zu leisten hat. Der Petitionsausschuss hält die Stärkung der Eigenverantwortung eines jeden Versicherten im Hinblick auf das durch den medizinisch-technischen Fortschritt verursachte stetige Ansteigen der Gesundheitskosten sowie die demografische Entwicklung für unabdingbar. Mit den jeweiligen Belastungsgrenzen wird das Maß der Zumutbarkeit nicht überschritten.

Nach alledem empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht Rechnung getragen werden kann.